



Amt für Justizvollzug
Straf- und Massnahmenvollzug

Massnahmen für junge Erwachsene

Die Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB setzt voraus, dass

- der Täter zum Zeitpunkt der Tat zwischen 18 und 25 Jahre alt ist,
- er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört ist,
- er ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit dieser Störung zusammenhängt und
- die Aussicht besteht, durch die Massnahme lasse sich die Gefahr neuer Straftaten verhindern.

Die Massnahmen für junge Erwachsene müssen in speziellen Massnahmenvollzugseinrichtungen getrennt von den übrigen Anstalten und Einrichtungen durchgeführt werden. Ziel der Massnahme ist in erster Linie die Verminderung des Rückfallrisikos durch sozialpädagogische und therapeutische Hilfe sowie die Förderung der beruflichen Fähigkeiten durch Aus- und Weiterbildung. Die Massnahme dauert längstens vier Jahre und wird jährlich überprüft. Sie muss in jedem Fall aufgehoben werden, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.